

# Gesetzsammlung

für das  
**Fürstentum Reuß Älterer Linie.**  
**N<sup>o</sup> 3.**

(Ausgegeben am 27. Februar 1906).

## 6. Regierungs-Berordnung

vom 26. Februar 1906

zur Abänderung des der Regierungs-Berordnung vom 16. März 1895, den Handel mit Giften betreffend, angefügten Verzeichnisses der Gifte.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürstenregenten wird zur Ausführung des Beschlusses des Bundesrats vom 1. Februar 1906 folgendes verordnet:

In dem der Regierungs-Berordnung vom 16. März 1895, den Handel mit Giften betreffend, beigelegten Verzeichnis der Gifte sind hinzuzufügen:

1. in Abtheilung 1

Salzsäure, arsenhaltige \*)

Schwefelsäure, arsenhaltige \*)

und am Schlusse der Abtheilung 1 folgende Anmerkung:

\*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 cem der Säure mit 3 cem Zinnchloridlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 cem durch Eingießen in 2 cem Wasser zu verdünnen und 1 cem von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchloridlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorid, die mit einem Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzu-